Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/1/4 1Ob129/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.1950

Norm

ZPO §303 ff

Rechtssatz

An Stelle des in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Weges kann bei der Behauptung, daß eine " schriftliche Ermächtigung" vorliegt, darüber auch ein Zeugenbeweis geführt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 129/48
  Entscheidungstext OGH 04.01.1950 1 Ob 129/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0040451

Dokumentnummer

JJR_19500104_OGH0002_0010OB00129_4800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at